

## **Änderungssatzung zur Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)**

vom 20. Juli 2010

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung**

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen zulässig am Betriebssitz des Gewerbetreibenden, an der Stätte der Leistungserbringung für die Dauer der Leistungserbringung und an den vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Anlagen. <sup>2</sup>Werbeanlagen sind auch an Gebäuden oder Lagerstätten zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und die für die Ausübung des Betriebes notwendig sind. <sup>3</sup>Für Freiberufler sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Von den Vorschriften dieser Satzung können in den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 BayBO vom Markt Lappersdorf Abweichungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Im Übrigen können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Lappersdorf Abweichungen zugelassen werden.

(3) § 5 erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, erneuert, versetzt oder ändert oder entsprechende Maßnahmen veranlasst.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Lappersdorf, den 20. Juli 2010  
Markt Lappersdorf

Erich Dollinger  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

*Die Satzung wurde am 22. Juli 2010 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.*

angeschlagen am: 22. Juli 2010  
abgenommen am: 21. August 2010